



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 28.01.2010:

**Vor- und außervertragliche
Pflichtverletzungen**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Vor- und außervertragliche Pflichtverletzungen - culpa in contrahendo -

- Die gesetzliche Regelung
- Fallgruppen
 - Abbruch von Vertragsverhandlungen
 - Formunwirksamer Vertragsschluss
 - Abschluss eines ungünstigen, wirksamen Vertrages aufgrund falscher Angaben.
 - Sach- und Personenschäden bei Vertragsanbahnung
 - Sachwalterhaftung

Die gesetzliche Regelung

- § 311 II BGB: Entstehung eines Schuldverhältnisses mit Pflichten nach § 241 II BGB durch
 - Aufnahme von Vertragsverhandlungen → Fallgruppen: Abbruch von Vertragsverhandlungen, Abschluss formunwirksamer Verträge, Verleitung zum Vertragsschluss.
 - Vertragsanbahnung → Fallgruppen: Probefahrt, Salatblatt.
 - Ähnliche rechtsgeschäftliche Kontakte
- § 311 III BGB: Haftung Dritter
 - Sachwalterhaftung, z.B. Gutachterhaftung.
- Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 280 I BGB → Grundsätzlich beschränkt auf das negative Interesse.

Schädigung durch Nichtzustandekommen eines Vertrages

- Abbruch von Vertragsverhandlungen, Abschluss eines formunwirksamen Vertrages.
- Prinzipiell gilt:
 - Jeder ist frei, Vertragsverhandlungen abubrechen.
→ Verhalten, das beim Partner den Eindruck erweckt, der Vertrag werde mit Sicherheit zustande kommen, kann als Antrag ausgelegt werden.
 - Formvorschriften (und andere Anforderungen an wirksame Rechtsgeschäfte) verlieren ihren Sinn, wenn bei Nichteinhaltung regelmäßig eine Haftung aus culpa in contrahendo anzunehmen wäre. → Nur bei besonderem Grund, warum eine Seite auf die Formvorschrift hinweisen sollte.

Fall (nach BAG DB 1974, 2060)

N bewirbt sich bei der Fa. G um eine Arbeitsstelle. Das Bewerbungsgespräch führt der leitende Angestellte A. A, der nicht befugt ist, einen Arbeitsvertrag mit N zu schließen, versichert N mündlich, der Vertragsschluss sei nur noch Formsache und legt ihm nahe, seine bisherige Stelle zu kündigen, damit er pünktlich bei G anfangen kann. Der Arbeitsvertrag kommt nicht zustande.

Lösung

- Anspruch N→G aus § 611 BGB?
 - Nein: Es fehlt an der Vertretungsmacht des A. Daher allenfalls Haftung des A aus § 179 I BGB.
- Anspruch N→G aus §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 1 BGB?
 - Schuldverhältnis N-G? +
 - Pflichtverletzung, Vertretenmüssen? Verhalten des A ist G nach § 278 BGB zuzurechnen.
 - Anspruch des N auf Schaden durch Verlust der Arbeitsstelle.

Schädigung durch Zustandekommen des Vertrages (I)

- Im Vertrauen auf fehlerhafte Angaben der einen Partei wird ein für die andere Partei nachteiliger Vertrag abgeschlossen.
 - Mögliche Anspruchsziele: Auflösung des Vertrages / Vertragsanpassung / Ausgleichszahlungen zur Erhöhung oder Minderung der Leistung einer Seite.
- Bsp.: BGHZ 168, 35 – Kläger überlässt dem Beklagten Unternehmensanteile; dafür soll der Beklagte dem Kläger bestimmte vom Kläger getätigte Investitionen ersetzen, die jedoch im Vertrag zu niedrig angegeben sind.
 - Schon Pflicht zum Hinweis auf die korrekte Höhe der Aufwendungen ist fraglich, da der Kläger selbst seine Aufwendungen kennen musste.
 - Außerdem setzt ein Anspruch auf Erstattung der Differenz den Nachweis voraus, dass Bekl. auch zu diesem Preis abgeschlossen hätte. → Anders nach BGH bei Kauf zu einem überhöhten Preis.
- Vgl. auch BGHZ 168, 168 und BGH NJW 2009, 3792: Pflicht des Autovermieters zur Aufklärung darüber, dass ein Unfallersatztarif regelmäßig nicht vom Unfallgegner zu ersetzen ist.

Schädigung durch Zustandekommen des Vertrages (II)

- Probleme der Haftung aus *cic* für die Verleitung zum Vertragsschluss.
 - Verhältnis zu § 123 BGB. Nach BGH bestehen beide Rechtsbehelfe nebeneinander.
 - Verhältnis zu Sachmängelhaftung. Nach h.M. hat die Sachmängelhaftung (mit der kurzen Verjährung nach § 438 BGB Vorrang.
 - Soweit eine Haftung aus *cic* angenommen wird, geht sie vorrangig auf Vertragsaufhebung.

Die Haftung nach § 311 III BGB

- Bsp.: Kfz-Händler verkauft einen PKW im Namen des Kunden. Sein Mitarbeiter sichert „ins Blaue hinein“ zu, dass der Wagen unfallfrei sei.
 - Haftung des Händlers aus §§ 311 III, 278 BGB.
- Problematisch: Erstreckung auf Fälle, die bisher dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zugeordnet wurden.
 - Bsp. (nach BGH NJW 2001, 514): K kauft von V ein Grundstück im Vertrauen auf ein von V in Auftrag gegebenes Gutachten des H über die Belastung des Bodens mit Schadstoffen. Das Gutachten erweist sich als falsch.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 29.01.2010:

**Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
und Drittschadensliquidation**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

